

# Öffentliche Bekanntmachung

**Landkreis Dahme-Spreewald**  
Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft  
als zuständige Veterinärbehörde

## **Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 07/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 22. Dezember 2021**

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Brandenburg und insbesondere des Ausbruchsgeschehens seit dem 30. Oktober 2020 in den Landkreisen Oder-Spree und Dahme-Spreewald werden auf Grundlage der Artikel 70 und 71 der VO (EU) Nr. 2016/429<sup>1</sup>, der Artikel 63 bis 65 der VO (EU) Nr. 2020/687<sup>2</sup>, der Artikel 3 bis 6, 9 bis 12 und 46 der VO (EU) Nr. 2021/605<sup>3</sup>, der §§ 37 und 38 Abs. 11 des TierGesG<sup>4</sup>, der §§ 14 d und 14 e der SchwPestV<sup>5</sup>, des § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 8 der AGTierGesG<sup>6</sup> und § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO<sup>7</sup> die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2021 vom 13. Juli 2021 aufgehoben.

### **A. Restriktionsgebiete**

#### **I. Festlegung von Restriktionsgebieten**

Um die Fundstellen mit positivem Virusnachweis werden die Restriktionsgebiete „**Sperrzone II**“ (vormals Gefährdetes Gebiet) mit „**Kerngebiet**“ und „**Weißer Zone**“ sowie daran anschließend eine „**Sperrzone I**“ (vormals Pufferzone) festgelegt.

Die Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar:  
<https://www.dahme-spreewald.info/de/asp>.

Die Gebietsflächen und Abgrenzungen der Restriktionszonen im Landkreis Dahme-Spreewald sind im Kartenausschnitt mit folgenden Farben dargestellt:

- Sperrzone I (vormals Pufferzone) - grün,
- Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) - lilafarben,
  - davon Weißer Zone - blau-schraffiert,
  - davon Kerngebiet - orange
- Innerer Ring (Zaun um das Kerngebiet) - hellgrün
- Äußerer Ring (Abgrenzung der Weißer Zone) - blau
- Segmentzäune - türkis  
(unterbrochen durch Ortslagen)

**1. Die Sperrzone II** (einschließlich Kerngebiet und Weißer Zone) betrifft folgende Gemeinden und zugehörige Gemarkungen oder Teile davon:

- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue;
- Stadt Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz

### 1.1. Kerngebiet (gemeinsames Kerngebiet der Landkreise Oder-Spree und Dahme-Spreewald, Nummerierung in Brandenburg: Kerngebiet 3)

- Gemeinde Jamlitz mit dem Teil der Gemarkung Ullersdorf nördlich der L 434;
- Stadt Lieberose mit dem Teil der Gemarkung Trebitz nördlich der L 434 sowie nördlich der Ortszufahrten von der L 434 und Ortslage Trebitz.

### 1.2. Weiße Zone

- Gemeinde Jamlitz mit:
  - dem Teil der Gemarkung Leeskow nördlich der L 452;
  - dem Teil der Gemarkung Ullersdorf südlich der L 434;
  - dem Teil der Gemarkung Jamlitz nördlich der L 452, nördlich der B 320 in der Ortslage bis Höhe Brauereistraße, nördlich der Brauereistraße, nördlich der Fischerei, östlich und nördlich der Hochleitungstrasse bis Mochlitz, nördlich der Mochlitzer Dorfstraße und nördlich vom Mochlitzer Kirchsteig;
- Stadt Lieberose mit:
  - mit dem Teil der Gemarkung Trebitz südlich der L434 sowie südlich der Ortszufahrten von der L 434 und der Ortslage Trebitz;
  - der Gemarkung Goschen;
  - dem Teil der Gemarkung Lieberose nördlich des Mochlitzer Weges, nördlich der B 320 / B 168 in der Ortslage bis zur K 6101 / K 6105, nördlich der K 6101 /K 6105, nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
  - dem Teil der Gemarkung Doberburg nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
- Gemeinde Schwielochsee mit:
  - dem Teil der Gemarkung Lamsfeld nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
  - dem Teil der Gemarkung Jessern nördlich des Waldweges von Baroldmühle nach Goyatz und nördlich der L 441 bis Goyatz;
  - dem Teil der Gemarkung Goyatz nördlich der L 441 und der B 320 in der Ortslage sowie östlich der L 442;
  - den Gemarkungen Speichrow und Zaue;
  - dem Teil der Gemarkung Ressen östlich und nordöstlich der L 442

## 2. Die **Sperrzone I** (vormals Pufferzone) betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk;
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre und Byhlen;
- Gemeinde Märkische Heide mit den Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Bückchen, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf;
- Gemeinde Neu Zauche mit den Gemarkungen Briesensee, Caminchen und Neu Zauche;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Groß Liebitz, Mochow, Guhlen und Siegadel;
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow und Waldow sowie die
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz.

## II. Absperrungen und Umzäunungen in Restriktionsgebieten

Die Absperrungen mittels wildschweinsicherer Umzäunungen in den unter Nr. A. I. genannten Restriktionszonen sind zu dulden.

### B. Angeordnete Maßregeln

#### I. Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald wird angeordnet:

##### 1. verstärkte Bejagung von Schwarzwild

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

##### 2. Anzeige- und Untersuchungspflicht sowie Beseitigung von Fall- und Unfallwild (nur Schwarzwild)

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist, möglichst unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten), Datum, Uhrzeit und Namen des Finders sowie möglichst mit Foto des Tierkadavers und der Umgebung der Veterinärbehörde in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen. Vorzugsweise soll die Meldung an [fallwildmeldung@dahme-spreewald.de](mailto:fallwildmeldung@dahme-spreewald.de) erfolgen.

Alle verendet aufgefundenen Wildschweine oder ggf. Teile davon sind unverzüglich auf die Afrikanische Schweinepest mittels geeigneter Proben untersuchen zu lassen.

Die Beprobung, Bergung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinkadavern oder Teilen davon in den unter A. I. genannten Restriktionsgebieten erfolgt ausschließlich durch von der Veterinärbehörde beauftragtes und geschultes Personal.

Außerhalb der unter A. I. festgelegten Restriktionsgebiete sollen die Wildschweinkadaver oder Teile davon nach Möglichkeit ebenso unschädlich über die im Landkreis Dahme-Spreewald eingerichteten Annahmestellen im Nichtrestriktionsgebiet entsorgt werden.

Die Zuleitung/Übergabe kann mit der Veterinärbehörde telefonisch zu den üblichen Geschäftszeiten unter **03546-201613** (Bereich Süd, Standort Lübben) oder **03375-262153** (Bereich Nord, Standort Zeesen) abgestimmt werden.

##### 3. Untersuchungspflicht von allen gesund erlegten Wildschweinen

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen oder virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, die Probe zu kennzeichnen und diese zusammen und mit dem Begleitschein der Veterinärbehörde zur Untersuchung zuzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.

##### 4. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen.

In- und außerhalb der ASP-Restriktionszonen erfolgen zudem dauerhaft amtlich beauftragte Absuchen, die nach den Vorgaben der Unteren Jagdbehörde in Abstimmung mit der Veterinärbehörde durchgeführt werden. Die amtlich beauftragte Suche durch andere Personen, auch mit dem Einsatz von Hunden und den begleitenden Jägern mit Schusswaffen sowie mit Hilfe von Drohnen und Hubschraubern, ist durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

Zur Eigensicherung und aus Tierschutzgründen kann die Fallwildsuche durch amtlich beauftragte Personen begleitet werden, die zum entsprechenden Einsatz geeigneter Schusswaffen zur Erlegung von Schwarzwild berechtigt sind.

#### 5. Maßregeln bei Gesellschaftsjagden

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere hygienisch und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.

### II. Für **alle Restriktionsgebiete** (Sperrzone I und Sperrzone II mit Kerngebiet und Weißer Zone) werden folgende Maßregeln zusätzlich zu den unter B. I. aufgeführten Maßregeln angeordnet:

#### 1. Verbot der Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen

In allen Restriktionsgebieten ist die Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen untersagt.

Bereits veterinärbehördlich genehmigte Freilandhaltungen gelten hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 der SchHaltHygV<sup>8</sup> als widerrufen.

Die Untersagung für die Auslaufhaltung von Schweinen ergeht nach § 11 Nr. 4 SchHaltHygV.

#### 2. Maßregeln zur Jagd des Schwarzwildes

Die Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen.

Die Regelungen zur Entnahme und zur Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen gemäß Anlage 1 Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung sind zu beachten.

#### 3. Anordnung von verstärkten Hygienemaßnahmen bei der Jagd

Bei allen jagdlichen Maßnahmen sind verstärkte Hygienemaßnahmen durchzuführen.

Verunreinigungen der Jagdkleidung, Jagdausrüstung und Schuhwerk mit Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild sind möglichst zu vermeiden. Die jagdlich genutzte Kleidung soll bei mindestens 60°C mit einem Waschmittel gewaschen (sofern keine Einmalschutzkleidung getragen wird) sowie Schuhe und Ausrüstungsgegenstände nach der Jagd gereinigt und desinfiziert werden.

Auch Hunde und weitere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z. B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind entsprechend zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch den Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder

mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und soweit möglich, mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

4. Anordnung zum hygienischem Aufbrechen von Schwarzwild, zur Entsorgung von Schwarzwildkadavern oder Teilen davon sowie von nicht vermarktungsfähigem Schwarzwild

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen des Schwarzwildes hygienisch erfolgt und insbesondere kein potentiell kontaminiertes Material am Ort des Aufbruchs verbleibt.

Schwarzwildkadaver und Teile davon (z. B. Aufbruch, Schwarte und Knochen) aus den Restriktionsgebieten sowie nicht vermarktungsfähige Wildschweine sind der hygienischen und unschädlichen Entsorgung an die dafür veterinärbehördlich vorgegebenen Annahmestellen zu den dort angegebenen Zeiten zuzuführen. Die Abgabe nicht vermarktungsfähiger Wildschweine soll im unaufgebrochenen Zustand erfolgen und die Entgegennahme der Wildschweine ist durch den verantwortlichen Betreiber der Annahmestelle nach den Vorgaben der Veterinärbehörde zu dokumentieren.

5. Weitere Maßregeln für Schweinehalter

Die Pflichten für Schweinehalter sind in der Anlage 3 als Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zusammengefasst.

III. Für die gesamte Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet, einschließlich Weißer Zone und Kerngebiet) werden abweichend bzw. zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. und B. II. folgende Maßregeln angeordnet:

1. Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen

Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann, sofern kein Verdacht auf Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest besteht oder neue Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen oder Hausschweinen festgestellt wurden, ohne Einschränkungen erfolgen.

Die Vorgaben zu den Anbauregelungen und zur Bildung von Jagdschneisen entsprechend dem „Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung“, der als Anlage 2 Teil dieser Allgemeinverfügung ist, sind zu beachten.

Die Vorgaben zum mechanisierten Holzeinschlag und zur Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen auf forstwirtschaftlichen Flächen innerhalb der umzäunten weißen Zone und des umzäunten Kerngebietes unter B. IV Nr. 2 sind zu beachten.

Auf die Anzeige- und Untersuchungsverpflichtungen beim Auffinden von Fall- oder Unfallwild (Schwarzwild) gemäß B. I. 2. wird gesondert verwiesen.

2. Verbringungsverbot für Hausschweine und Wildschweine

Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten.

In begründeten Einzelfällen können für Hausschweine mit auf ASP negativem Testergebnis auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

3. Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Schweinefleisch und Produkte davon  
Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen in einem Betrieb aus der Sperrzone II gewonnen worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

4. Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Wildschweinefleisch und Produkte davon  
Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

5. Verbringungsverbot für Zuchtmaterial von Schweinen  
Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone ist verboten.

6. Bewegungsjagden  
Bewegungsjagden innerhalb der Sperrzone II sind der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.

Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung - Anlage A2 – wird verwiesen. Die weiteren Vorgaben der Anlage 1 dieser Verfügung sind zu befolgen.

IV. Für die **Weiße Zone** und **das Kerngebiet** werden, abweichend bzw. zusätzlich zu den Anordnungen unter B. I. bis B. III., folgende Maßregeln angeordnet:

1. Maßregeln zur Entnahme des Schwarzwildes, zur Jagd und zur Fallwildsuche:  
Gegenüber den Jagd ausübungsberechtigten wird angeordnet, den Schwarzwildbestand möglichst vollständig durch Tötung zu entnehmen.  
Die Umsetzung dieser Anordnung kann auch durch Personen, die von den Jagd ausübungsberechtigten zur Jagd befugt sind, z. B. Jagderlaubnisscheininhaber, erfolgen.

Die Entnahme ist gemäß den Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen, die als Anlage 1 Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, mit folgenden jagdlichen Mitteln zulässig:

- a. **Fallenfang** bei nachgewiesener Sachkunde und nach Anzeige mittels Anzeigeformular bei der Unteren Jagdbehörde;
- b. **Einzeljagd**, vorrangig auf weibliches Schwarzwild, auch als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten entsprechend der aktuellen Regelungen nach dem Waffengesetz (WaffG);
- c. **Bewegungsjagden und Erntejagden** im behördlich angeordneten Rahmen und nach Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde 10 Tage im Voraus

Vor Beginn der jagdlichen Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen, die von der Veterinärbehörde angeboten werden, von den beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz- und Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die Jagdhundausbildung ist nicht zulässig.

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten erlaubt.

## 2. Nutzungsmaßregeln für land- und forstwirtschaftliche Flächen

Es gelten die Maßregeln gemäß B. III. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung sowie Pflügen auf forstwirtschaftlichen Flächen. Auf die zusätzlichen Maßregeln für die Verwendung des Erntegutes im Kerngebiet gemäß B. V. 2. wird gesondert verwiesen.

Mechanisierter Holzeinschlag, Rückung und Pflügen auf forstwirtschaftlichen Flächen dürfen innerhalb und außerhalb der Umzäunung (Kerngebiet und Weiße Zone) erst unmittelbar nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener, Kadaversuche durchgeführt werden.

Der Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung, der als Anlage 2 Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, ist zu beachten.

## V. Für das **Kerngebiet** werden, abweichend bzw. zusätzlich zu den vorgenannten Anordnungen, folgende Maßregeln angeordnet:

### 1. Maßregeln zur Jagd:

**Die Verwertung von Wildschweinen aus dem Kerngebiet ist nicht gestattet.**

Es gelten die Regelungen zur Entnahme und zur Bejagung des Schwarzwildes gemäß B. IV. 1 und der Anlage 1 als Teil dieser Allgemeinverfügung.

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten erlaubt.

### 2. Nutzungsmaßregeln für die Verwendung des Erntegutes von landwirtschaftlichen Flächen im Kerngebiet

Die Ernte landwirtschaftlicher Produkte kann unter folgenden Einschränkungen erfolgen:

Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet ist ausgeschlossen, es sei denn, diese unterliegen vorab folgenden Behandlungsverfahren:

- Für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
- Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C Kerntemperatur oder
- Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50°C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
- im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

Der § 14d Absatz 5 Nr. 5 der Schweinepest-Verordnung bleibt unberührt.

Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Anwendung von Ernteverfahren, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen (z. B. bei hochwachsenden Kulturen wie Mais und Sonnenblumen mit einer Schnitthöhe von mind. 50 cm) oder
- Anwendung eines Behandlungsverfahrens während des Verarbeitungsprozesses vor dem Inverkehrbringen oder
- im Falle von Getreide Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und Begleitung des so behandelten Erntegutes von einer Deklaration, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

### 3. Maßregeln für die Forstwirtschaft

Es gelten die Maßregeln gemäß B. IV. 2.

**VI.** Für die **Sperrzone I** (vormals Pufferzone) werden folgende Maßregeln, zusätzlich zu den Maßregeln gemäß B. I., angeordnet:

1. Schweinehalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich
  - die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
  - verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Schweinehalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der



Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Auf die weiteren gesetzlich geltenden Bestimmungen für Schweinehalter gemäß Anlage 3 als Teil dieser Allgemeinverfügung wird verwiesen.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

### **C. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>7</sup> im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)<sup>4</sup>.

### **D. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am **24. Dezember 2021** in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum **24. Juni 2022**.

### **E. Außerkräfttreten**

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Tierseuchenallgemeinverfügung tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald Nr. 05/2021 vom 13. Juli 2021 außer Kraft.

### **F. Hinweise**

#### 1. Kontaktdaten der Veterinärbehörde

- Telefonische Erreichbarkeit: **03546 20-1613**  
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
- Erreichbarkeit per E-Mail:  
Allgemeine E-Mail-Adresse: [veterinaeramt@dahme-spreewald.de](mailto:veterinaeramt@dahme-spreewald.de)  
E-Mail-Adresse für Fallwildmeldung: [fallwildmeldung@dahme-spreewald.de](mailto:fallwildmeldung@dahme-spreewald.de)
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663
- Außerhalb der üblichen Geschäftszeit und an Wochenenden für unaufschiebbare dringende Fälle telefonisch unter 03546 20-1582 von 07:00 bis 22:00 Uhr (Rufbereitschaftsdienst der amtlichen Tierärzte) oder unter 0355 6320 (Leitstelle Lausitz)

#### 2. Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien

Eine aktuelle „Übersicht über Aufwandsentschädigungen für die Jagd, Fallwildsuche, Beprobung und Entnahme von Schwarzwild“ ist auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt. Voraussetzung für die PrämienGewährung sind unverzüglich eingereichte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen sowie eine durchgeführte Plausibilitätsprüfung (z. B. Pürzel für Pürzelprämie, Bestätigung der Annahmestelle für Entgegennahme der nicht aufgebrochenen Wildschweinkadaver bei nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen).

### 3. Aufhebung von Verboten und Erteilung von Ausnahmen

Die vorgenannten Verbote und Maßregeln können in ausgewählten Fällen ganz oder teilweise durch die Veterinärbehörde aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Lage zulässt und die Aufhebung/Ausnahmeerteilung der gemeinsam mit der Unteren Jagdbehörde abgestimmten Bekämpfungsstrategie nicht entgegensteht.

### 4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

#### **Begründung:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)<sup>6</sup> die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde erstmals in Deutschland im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest (ASP) bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt. Nachfolgend wurden weitere Ausbrüche im Landkreis Oder-Spree und Märkisch-Oderland amtlich bestätigt und in deren Folge zwei Kerngebiete gebildet. In den betroffenen Gebieten wurden Restriktionsmaßnahmen einschließlich der Bildung von Restriktionsgebieten angeordnet. Am 30. Oktober 2020 wurde bei einem tot aufgefundenen Wildschwein in Klein-Briesen im Landkreis Oder-Spree, 25 Kilometer vom bestehenden Kerngebiet 1 und vier Kilometer vom Landkreis Dahme-Spreewald entfernt, die ASP nachgewiesen. Daraufhin wurde das dritte Kerngebiet gebildet (Kerngebiet 3, Landkreise LOS und LDS).

Im Zeitraum vom ersten Ausbruch am 10. September 2020 bis zum 21. Dezember 2021 wurden in Brandenburg insgesamt 2.271 positive ASP-Fälle amtlich durch das Referenzlabor, das Friedrich-Loeffler-Institut, bestätigt.

Im Landkreis Dahme-Spreewald wurde die ASP erstmalig bei einem am 13. Februar 2021 tot aufgefundenen Wildschwein in der Gemarkung Trebitz, innerhalb des bestehenden und eingezäunten Kerngebietes 3 (LOS/LDS), festgestellt. Zum Stand 21. Dezember 2021 wurden in diesem Kerngebiet insgesamt 357 und innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald bei 82 Wildschweinen die ASP nachgewiesen.

Wird der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. § 14d Absatz 2 der SchwPestV ein Gebiet um die Fundstelle als Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) und hierum ein Gebiet als Sperrzone I (vormals Pufferzone) fest. Nach § 14d Absatz 2a der SchwPestV kann die zuständige Behörde einen Teil des Gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage zum Ausbruchgeschehen mit einer Sperrzone II mit einem darin ausgewiesenen Kerngebiet und einer Weißen Zone sowie mit einer Sperrzone I betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, Art. 63 bis 65 der Verordnung (EU) 2020/687, Art. 9 bis 12 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und §§ 14d bis 14j der SchwPestV.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die ASP ist eine Infektionskrankheit mit unspezifischem klinischen Erscheinungsbild. Bedeutsam bei der ASP ist die hohe Überlebensfähigkeit des Virus (Tenazität) und hohe Sterblichkeitsrate (Letalität) bei niedriger Ansteckungsfähigkeit (Kontagiosität).

Die aktuell in Europa nachgewiesenen Subtypen des Schweinepestvirus sind in der Regel hochvirulent. Bei den angesteckten Tieren führt der Erreger nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage zum Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit – auch bis zum Tod und darüber hinaus - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge möglich.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen aufgrund der ASP führen jedoch auch für umliegende Betriebe und Wirtschaftszeile zu wirtschaftlichen Verlusten, die für die Betriebe, Regionen, Landkreise, Bundesländer und Deutschland enorm sein können.

Die Anordnung zur unschädlichen Beseitigung von Wildschweinkadavern, von nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Nebenprodukten von Wildschweinen (Aufbruch, Schwarte, Knochen) sowie von nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen ergeht nach Art. 62 Abs. 3, Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 2016/429.

Danach hat die Behörde sicherzustellen, dass die ganzen Körper der toten wildlebenden Tiere oder Teile davon im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet werden. Die Sicherstellung der Beseitigung hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob die Tiere getötet oder aufgefunden wurden.

Die Anordnung zur Duldung der Errichtung von Umzäunungen stützt sich auf Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c der SchwPestV. Hiernach hat die zuständige Behörde Risikominderungsmaßnahmen anzuordnen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A, zu der auch die ASP gehört, von den betroffenen Tieren auf nicht infizierte Tiere oder Menschen zu verhindern. Weiter kann in Verbindung mit der SchwPestV die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zu Absperrungen anordnen, insbesondere durch Errichten von Umzäunungen. Die Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen hat das Ziel, das Infektionsgebiet einzugrenzen und die Erregerverschleppung durch potentiell infizierte Tiere in die von der ASP nicht betroffenen Wild- und Hausschweinebeständen zu verhindern.

Die Errichtung der wildschweinsicheren Umzäunungen sind zudem das Ergebnis der Empfehlungen der EUVET-Kommission nach Ihren mehrtägigen Besuchen vom 24. September 2020 und 10. Dezember 2021. Auf dessen Empfehlungen wurden zunächst um die Hochinfektionsgebiete (hier: Kerngebiete) sogenannte Weiße Zonen mittels Umzäunungen als Abgrenzung gebildet. Das heißt, das neben der Einzäunung des Kerngebietes als innerer Ring der Weißen Zone ein weiterer Zaun im Abstand von circa 5 Kilometern zum Kerngebiet als äußerer Ring zu errichten war. Auf Teilabschnitten kann dieser 5-Kilometer-Radius nach fachlicher Risikobewertung unter- oder überschritten werden. Die Fertigstellung des inneren und äußeren Ringes um das Kerngebiet 3 wurde vollzogen, weiter wurden zur Erleichterung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und

jagdlichen Aktivitäten Teilbereiche in der Weißen Zone und im Kerngebiet mittels Segmentierungen gebildet. Die Segmentabschnitte im Gefährdeten Gebiet sollen die Wechselbewegungen der Wildschweine reduzieren, damit die Ausbreitung der Tierseuche verhindert und die Entnahme des Wildschweinbestandes effektiver möglich ist.

Im weiteren Verlauf wurde Deutschland aufgrund der endemischen ASP-Situation in Polen die Errichtung eines Schutzkorridors an der Grenze zu Polen, ebenfalls abgegrenzt mittels zwei wildschweinsicheren Umzäunungen, empfohlen.

Mit Fertigstellung der wildschweinsicheren Einzäunungen um die nunmehr acht Kerngebiete in Brandenburg ist es nun das Ziel, die Wildschweine im Kerngebiet und der Weißen Zone möglichst vollständig zu entnehmen und die Wildschweindichte außerhalb der Sperrzonen drastisch zu reduzieren. Dabei soll der Wildschweinbestand außerhalb der umzäunten Bereiche mindestens unter 5 Stück auf 1.000 ha Jagdfläche gesenkt werden, um durch diesen geringen Bestand einer Ausbreitung des ASP-Virus vorzubeugen bzw. soweit zu verlangsamen, dass weitere Maßnahmen wirksam ergriffen werden können.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und zur Eindämmung einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers wurde daher von der Ermächtigung zur Einrichtung von Umzäunungen Gebrauch gemacht. Durch die Sicherung der Hochrisikogebiete mit Zäunungsmaßnahmen können nun zum Schutz vor Wildschäden und zur jagdrechtlich verankerten Regulierung der jagdbaren Wildarten teilweise auch andere Wildarten wieder bejagt werden, jedoch nicht vorrangig und zu Lasten der Schwarzwildregulierung.

In dieser Verfügung wird angeordnet, dass Bewegungsjagden in der Sperrzone II sowie Bewegungs- und Erntejagden in der weißen Zone und im Kerngebiet, der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tier-seuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden zu untersagen, einzuschränken oder auch behördlich zu begleiten.

Da diese Formen der Jagd von den Jagd ausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Behörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

Die Untersagung der Haltung von Schweinen im Freiland oder als Auslaufhaltung ergeht auf Grundlage von Maßregeln der Schweinehaltungshygieneverordnung. Die Untersagung stützt sich auch auf die „Fachliche Einschätzung des Risikos einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen“ des Friedrich-Loeffler-Institutes, zuletzt geändert am 19.04.2021 und auf der Homepage des Institutes einsehbar. In die Untersuchungen wurden auch moderne Stallsysteme, z. B. mit „drei Flächen Buchten“, einbezogen. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass trotz bestmöglicher Biosicherheitsmaßnahmen der Eintrag des ASP-Virus nicht mit der erforderlichen Sicherheit verhindert werden kann und nur die Aufstallung eine größtmögliche Sicherheit bietet. Im Ergebnis werden die Unterschiede hinsichtlich der erlaubten Haltungsformen (Stall-, Freiland- oder Auslaufhaltung) in und außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete als gerechtfertigt erachtet.

In der Studie wird auch auf die wirtschaftlichen Konsequenzen eines ASP-Eintrags in einem Schweinebetrieb am Beispiel eines ASP-Eintrags in dänische Hausschweinebestände eingegangen. Danach wären direkte Kosten von 12 Millionen Euro und Verluste durch Exportverluste von 349 Millionen Euro zu erwarten, die für einen Epidemie-Zeitraum von 76 Tagen ausgeht.

Die Zeitdauer vom Ersteintrag in Deutschland am 10. September 2020 bis zur Verkündung dieser Allgemeinverfügung beträgt bereits mehr als 12 Monate. Dem Verlauf des bisherigen Ausbruchsgeschehens im Land Brandenburg und nachfolgend auch in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern sowie der zum Teil hochdynamischen Entwicklung und der Zeitdauer geschuldet, sind die angeordneten Maßregeln daher erforderlich, geeignet und angemessen. Sie sind auch verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die derzeitigen Seuchenherde und die Ausbreitung der ASP so einzudämmen, dass eine weitere mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus vermieden und innerhalb der betroffenen Wildschweinepopulation die ASP als Habitatseuche getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen, die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen und um wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss daher hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

### Rechtsgrundlagen:

- 1) **VERORDNUNG (EU) 2016/429** des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 3) **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605** der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 4) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 5) **SchwPestV** - Schweinepest-Verordnung - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 6) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- 7) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 8) **SchHaltHygV** - Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth  
Amtstierärztin

### **3 Anlagen**

- 1 - Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen
- 2 - Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung
- 3 - Pflichten für Schweinehalter